

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

am 25. Mai 2016
in Griesheim

Dr. Stefanie Hitschmann

Rechtsanwältin und Notarin in Griesheim
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwältin für Familienrecht

Büro Darmstadt
Bleichstraße 2
64283 Darmstadt
T: (0 61 51) 29 70-43
F: (0 61 51) 29 70-44
c.klos@knarr-knopp.de

Büro Griesheim
Wilhelm-Leuschner-Straße 73
64347 Griesheim
T: (0 61 55) 8 78 66 -0
F: (0 61 55) 48 57
c.schiller@knarr-knopp.de

KNARR & KNOPP
MILDE | NETUSCHIL | ZIMMER

Rechtsanwälte
Notare
Fachanwälte

I. Vorsorgevollmacht

1. Gesetzlicher Regelfall ohne Vorsorgevollmacht:

Anordnung der Betreuung für Volljährige, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht (mehr) selbst besorgen können

- a. Grundsatz der Erforderlichkeit
- b. Bestellung nach Aufgabenkreisen
- c. Aufsicht des Betreuungsgerichts – strenge Rechenschaftspflichten des Betreuers

2. Alternative: Vorsorgevollmacht

§ 1896 II 2 BGB: Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit Angelegenheiten des Betroffenen durch einen von ihm eingesetzten Bevollmächtigten erledigt werden können.

3. Inhaltliche Reichweite der Vorsorgevollmacht

- a. Subsidiarität der Betreuung gilt nur im Anwendungsbereich der Vorsorgevollmacht – Notwendigkeit sorgfältiger und umfassender inhaltlicher Gestaltung
- b. Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB
- c. Ausdrückliche Bevollmächtigung zu Entscheidungen über schwerwiegende gesundheitliche Eingriffe (§ 1904 BGB) und freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen (§ 1906 BGB)

4. Form der Vollmacht

- a. Grundsatz: Keine gesetzliche Vorgabe, Schriftform aber für schwerwiegende Heileingriffe und freiheitsentziehende Maßnahmen vorgeschrieben
- b. Für Grundstücksgeschäfte ist zumindest öffentliche Beglaubigung erforderlich (§ 29 GBO)

c. Notarielle Beurkundung vorzugswürdig:

- Prüfung der Geschäftsfähigkeit
- Belehrung des Notars – Nachweis der Ernsthaftigkeit und der sorgfältigen Befassung mit den Grundlagen der Vollmachtserteilung
- Im Verlustfalle kann neue Ausfertigung erteilt werden
- Akzeptanz in der Praxis, insbesondere bei Banken

5. Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vollmacht

Differenzierung zwischen Außen- und Innenverhältnis Vorzugswürdig

6. Möglichkeit der Hinterlegung bzw. Registrierung

II. Patientenverfügung

1. Legaldefinition § 1901 a I BGB:

Eine Patientenverfügung liegt vor, wenn

- ein einwilligungsfähiger Volljähriger
- für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit
- schriftlich festlegt,
- ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende
 - ⇒ Untersuchungen seines Gesundheitszustandes,
 - ⇒ Heilbehandlungen
 - ⇒ oder ärztliche Eingriffe
- einwilligt oder sie untersagt.

2. Häufigster Inhalt:

Ablehnung lebensverlängernder oder lebenserhaltender

Maßnahmen, wenn ein hoffnungsloser gesundheitlicher Zustand erreicht ist.

Denkbar aber auch: Untersagung des Abbruchs lebensverlängernder intensivmedizinischer Maßnahmen

3. Form, Wirkungsdauer

- a. Schriftform (§ 1901 a I BGB)
- b. Vorzugswürdig: Notarielle Beurkundung
- c. Patientenverfügung ist zeitlich unbegrenzt wirksam
- d. Keine ärztliche Aufklärung erforderlich

4. Adressaten und Wirkungsweise der Patientenverfügung

- a. Betreuer bzw. Bevollmächtigter
- b. Arzt